

Hessisches Kultusministerium
Frau Petra Krüger
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Bad Hersfeld, 23.03.2018

Sparkasse Oberhessen
DE02 5185 0079 0104 0006 22
HELADEF1FR1

**Beteiligungsverfahren der Neufassung der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS)“
Ihr Geschäftszeichen 234.000.034-00041**

Sehr geehrte Frau Krüger,

der VBE Hessen begrüßt es, dass das Hessische Kultusministerium ein Beteiligungsverfahren zu der Neufassung der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS)“ in Hessen durchführt. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedankt sich der VBE Hessen ausdrücklich und möchte nachfolgend seine Position sowohl generell als auch im Detail darstellen.

Der VBE Hessen hält grundsätzlich notwendige Änderungen bei der Neufassung der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS)“ für sinnvoll. Dies gilt ausdrücklich für den Rahmen der Einführung zentraler Abschlussprüfungen und die Anpassung des Verfahrens der Zweitkorrektur. Der VBE Hessen begrüßt prinzipiell einheitliche Vereinbarungen und Standards, die hessenweit als Richtschnur und Maßstab gelten, bspw. die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit in schriftlichen Leistungsnachweisen analog der Bewertung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO). Um einheitliche Standards setzen zu können, bedarf es auch einheitlicher Voraussetzungen „vor Ort“ an den Schulen und innerhalb der unübersichtlich vielfältigen Schulformen in Hessen.

Nach unserer Auffassung erfüllen diese jedoch keinen Selbstzweck, sondern haben einen dienenden Charakter bezüglich des umfassenden Bildungsauftrages der Schulen in Hessen. Um gute Ergebnisse zu erzielen, muss die gesetzliche Grundlage der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS)“ gut gemacht sein.

Nach Ansicht des VBE Hessen sind jedoch die bei einer angestrebten zielführenden und nachhaltig guten Umsetzung der VOFOS zur Verfügung stehenden Ressourcen vor allem limitierende Faktoren. Es gilt zu beachten, dass die verfügbaren Ressourcen nicht überdehnt aber dennoch sinnvoll eingesetzt werden.

Angesichts der durch die VOFOS formulierten zusätzlichen Aufgaben, bspw. während des gelenkten Praktikums, stellt sich uns die Frage nach der Notwendigkeit u.a. im Hinblick auf knappe Ressourcen wie z.B. der verfügbaren Stundenzuweisungen und des entsprechend qualifizierten Personals.

Dies vorangestellt, übermittelt der VBE Hessen folgende Anmerkungen zur Neufassung der VOFOS:

- Zu § 2:
Die Streichung der Möglichkeit der fachrichtungsverbindenden Schwerpunkte wird seitens des VBE begrüßt, da gesetzte einheitliche Standards dazu beitragen, einheitliche Voraussetzungen an den Schulen und den vielfältigen Schulformen in Hessen zu etablieren.
- Zu § 4(2):
Bzgl. des gelenkten Praktikums sieht die Neufassung keinerlei Regelung der Zusammenarbeit und des Einvernehmens zwischen Fachoberschule und der Praktikumsbetriebe, in der Gegenstand und Durchführung des gelenkten Praktikums schriftlich vereinbart werden, vor. Wie soll sichergestellt werden, dass das Praktikum den Anforderungen (z.B. bzgl. der Einschlägigkeit) entspricht? Der VBE empfiehlt deshalb eine schriftliche Genehmigung des Praktikums seitens der Schule unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte, um Unstimmigkeiten und Konflikten vorzubeugen.
- Zu § 4 (6):
Der Praktikumsbetrieb soll nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung erstellen, in der Aussagen zur „Präsenz“ getroffen werden sollen. Nach Ansicht des VBE bedarf es an dieser Stelle einer präzisierenden Hilfestellung bspw. durch Bereitstellung standardisierter Bewertungskriterien, um den Begriff der „Präsenz“ differenzierend für die Praktikumsbetriebe fassbar zu machen.
- Zu § 10:
Der VBE sieht in der Lernorganisation für die betroffenen Schulen gerade in der Phase des gelenkten Praktikums eine enorme Problematik: Hier wird eine hohe Anzahl zusätzlicher Aufgaben formuliert, die dazu führt, dass die zur Verfügung stehenden Zeitressourcen der Lehrkräfte enorm überdehnt werden. Zusätzliche Aufgaben erfordern entsprechende zusätzliche Stundenzuweisungen. Wer bestellt, soll auch bezahlen; andernfalls sind die zusätzlichen Aufgaben zu streichen. Dies gilt insbesondere dahingehend, da im gleichen Paragraphen - § 10(5) - durchaus den Schulen ein Ressourcenvorbehalt, allerdings im Sachzusammenhang des Wahlpflichtunterrichts eingeräumt wird.
- Zu § 16, § 25 und § 26:
Nach § 16 werden der Prüfungsausschuss (PA) und nach §16(7) für mündliche Prüfungsteile Fachausschüsse gebildet. Nach § 26 entscheidet aber allein der PA über das Prüfungsergebnis und ebenso nach § 26(2) ggf. über „Zweifelsfälle“ sowie nach § 26(4) über Ausgleich. Damit unterscheidet u.U. ein Gremium über Bestehen/Nichtbestehen, welches den Prüfling nicht kennt.

- Zu § 26 (4):
Der Paragraph sieht eine Punktschme aller Fächer vor, die zum Ausgleich führen kann. Wie verhält es sich aber, wenn aus personellen, organisatorischen Gründen oder Ressourcenvorbehalt bspw. der Sportunterricht nicht erteilt werden kann?
- Zu § 30 (2) und § 31 (2):
Die beiden Paragraphen regeln in Kombination die Nichtschülerprüfung. Dabei soll nach § 31 (2) der Prüfling einer staatlich genehmigten Ersatzschule des Landes Hessen, bspw. einer privaten FOS nach Form A, laut § 30 (2) die Nichtschülerprüfung an einer öffentlichen Schule ablegen. Die erhebliche Prüfungsarbeit bleibt somit die Angelegenheit der öffentlichen Schulen. Die Kolleginnen und Kollegen der staatlichen Schulen, die somit für Prüfungsarbeit zusätzlich „eingespannt“ werden, müssen nach unserer Ansicht dafür den entsprechenden Zeitausgleich bekommen.
Insgesamt lehnt der VBE Hessen das Ansinnen nach der hier geregelten Nichtschülerprüfung ab, weil einerseits die knappen Ressourcen der öffentlichen Schulen dadurch weiter überdehnt werden und andererseits nach unserer Ansicht generell Schule und Bildung nicht in „private Hände“ gehören.

Freundliche Grüße



gez.

Markus Wolf

stellv. Landesvorsitzender VBE Hessen

